

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 317

Die §§ 280 ff. BGB

**Versuch einer Auslegung
und Systematisierung**

Von

Phillip Hellwege



Duncker & Humblot · Berlin

PHILLIP HELLWEGE

Die §§ 280 ff. BGB

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 317

Die §§ 280 ff. BGB

Versuch einer Auslegung
und Systematisierung

Von

Phillip Hellwege



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-11773-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Angeregt wurde dieser Beitrag durch eine Abschlußklausur, die ich im Sommersemester 2003 als Mitarbeiter am Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte von Professor Dr. Haferkamp in Köln für dessen Zweitsemesterveranstaltung zum Schuldrecht entwerfen durfte. Die Materie der §§ 280 ff. BGB und die hierzu erschienene Literatur verwirrten mich zunächst sehr, und das veranlaßte mich, mich näher mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Mein Dank gebührt Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Reinhard Zimmermann und Dr. Sonja Meier LL.M. (London). Beide haben sich die Mühe gemacht, eine erste Fassung dieser Arbeit kritisch durchzuschauen. Danken möchte ich auch dem Verlag für die Aufnahme dieses Beitrags in die Reihe der Schriften zum Bürgerlichen Recht.

Hamburg, im Oktober 2004

Phillip Hellwege

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	11
B. Die §§ 280 ff. BGB – Versuch einer Auslegung und Systematisierung	14
I. Schadensersatz wegen Verzögerung	15
II. Schadensersatz statt der Leistung	15
III. Einfacher Schadensersatz	17
IV. Die Systematisierung des Schadensersatzes statt der Leistung	17
V. Zusammenfassung	18
C. Die Leistungsfähigkeit des Systems der §§ 280 ff. BGB	20
I. Überschneidungen zwischen den verschiedenen Arten des Schadensersatzes	20
1. Erster Grund für Überschneidungen: Die Wahl heterogener Abgrenzungskriterien	20
2. Ein Beispiel für den ersten Grund für Überschneidungen: Schadensersatz statt der Leistung wegen Verzögerung	23
3. Zweiter Grund für Überschneidungen: Mehrere Anknüpfungspunkte für Pflichtverletzungen	28
II. Grenzen der Leistungsfähigkeit	29
D. Vier Irrtümer des Reformgesetzgebers	30
I. Schadensersatz statt der Leistung – Schadensersatz wegen Nichterfüllung: Eine bloß begriffliche Präzisierung?	30
1. Zwei unterschiedliche Anknüpfungspunkte: Funktion und Anlaß	30
2. Konsequenzen der Wortumstellung I: Sprachliche Armut und unbeholfene Umschreibungen	32
3. Konsequenzen der Wortumstellung II: Die Unmöglichkeit, den Inhalt der Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB und aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB vom Anlaß her zu bestimmen	33
4. Konsequenzen der Wortumstellung III: Die Untauglichkeit der Wendung Schadensersatz wegen Nichterfüllung?	35
a) Schadensersatz wegen Nichterfüllung	37
aa) Die weite Auslegung	37
bb) Die enge Auslegung	38

cc) Ausnahmen von der weiten Auslegung	39
dd) Ergebnis	41
b) Schadensersatz statt der Leistung	41
aa) Die weite Auslegung	42
bb) Die enge Auslegung	43
cc) Welcher Auslegung ist der Vorzug zu geben?	44
5. Zusammenfassung	45
II. Die Notwendigkeit zusätzlicher Voraussetzungen für den Schadensersatz statt der Leistung?	46
III. Die Unbeachtlichkeit des Fristsetzungserfordernisses für den einfachen Schadensersatz?	48
1. Das Fristsetzungserfordernis und Kausalität beim einfachen Schadensersatz	49
2. Das Fristsetzungserfordernis und Mitverschulden beim einfachen Schadensersatz	52
IV. Die Notwendigkeit besonderer Regelungen für den Schadensersatz statt der Leistung?	53
V. Zusammenfassung	55
E. Die §§ 280 ff. BGB in der Literatur	56
I. Einfacher Schadensersatz – Schadensersatz statt der Leistung	56
1. Die herrschende Meinung	56
a) Bedenken I: Perpetuierung des Irrtums des Gesetzgebers	57
b) Bedenken II: Zurückdrängung des Wortlauts des Gesetzes	58
c) Bedenken III: Ein Zirkelschluß?	58
d) Bedenken IV: Mangelschaden und Weiterfresserschaden	59
aa) Die Installationsanleitung als Montageanleitung	59
bb) Die fehlerhafte Montage als Weiterfresserschaden	60
cc) Weiterfresserschaden und der Mangelbeseitigungsanspruch ...	61
dd) Gleichbehandlung von Mangelschaden und Weiterfresserschaden	66
ee) Zusammenfassung	67
e) Bedenken V: Vergleich mit dem Fall eines Mangels im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB	68
f) Bedenken VI: Vergleich mit dem Fall des Deckungsgeschäfts	69
g) Bedenken VII: Einfluß sachfremder Umstände	69
h) Zusammenfassung	74
2. Die Ansicht von Faust	74
a) Vergleich mit der herrschenden Formel	77
b) Bedenken I: Perpetuierung des Irrtums des Gesetzgebers	78
c) Bedenken II: Einfluß sachfremder Umstände	78

d) Bedenken III: Kopflastigkeit der Fallprüfung	79
3. Mangelschaden – Mangelfolgeschaden	80
II. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluß der Leistungspflicht – Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung	81
III. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verzögerung	84
IV. Einfacher Schadensersatz – Schadensersatz wegen Verzögerung	86
1. Vorrang des § 280 Abs. 1 BGB	88
2. Vorrang der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB	88
a) Die Ansicht von Grigoleit und Riehm	89
aa) Die Begründung ihrer Ansicht	89
bb) Bedenken gegen ihre Ansicht	90
b) Die Ansicht von Dauner-Lieb	92
3. Anspruchskonkurrenz zwischen § 280 Abs. 1 BGB und §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB	93
V. Integration des einfachen Schadensersatzes und des Schadensersatzes wegen Verzögerung in den Schadensersatz statt der Leistung	94
1. Teilweise Integration	95
2. Vollständige Integration	96
3. Keine Integration	97
F. Schluß	99
I. Zusammenfassung	99
1. Kritische Würdigung des Systems der §§ 280 ff. BGB und der neu eingeführten Begrifflichkeiten	99
2. Kritische Würdigung der Literatur zu den §§ 280 ff. BGB	102
3. Versuch einer Auslegung und Systematisierung	102
II. Exkurs: Die eigenmächtige Mängelbeseitigung	105
Literaturverzeichnis	109
Sach- und Personenverzeichnis	116

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AnwKom	Anwaltkommentar
BB	Betriebs-Berater
DB	Der Betrieb
DiskE	Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, abgedruckt in: <i>Canaris</i> , Schuldrechtsmodernisierung 2002, S. 5 ff.
HK	Handkommentar
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KonsDiskE	Konsolidierte Fassung des Diskussionsentwurfes eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, abgedruckt in: <i>Canaris</i> , Schuldrechtsmodernisierung 2002, S. 349 ff.
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MK	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RE	Regierungsentwurf
RegBegr	Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, abgedruckt in: <i>Canaris</i> , Schuldrechtsmodernisierung 2002, S. 569 ff.
VerbrGüterKRiL	Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. Nr. L 171 vom 07/07/1999, S. 0012-0016.
VersR	Versicherungsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

A. Einführung

„Jede Auslegung eines Textes wird mit dem Wortsinn beginnen.“ So lesen wir es bei Larenz¹. Doch steht der Wortsinn nicht nur am Anfang der Auslegung. Er ist zugleich ihre Grenze. Jede Auslegung muß sich im Rahmen des möglichen Wortsinns bewegen. Ist der Wortsinn jedoch nicht eindeutig, was in der Regel der Fall sein wird, steht er also mehreren Auslegungen offen, dann ist auf weitere Auslegungskriterien zurückzugreifen, so auf die Systematik des Gesetzes, den Willen des historischen Gesetzgebers oder den Normzweck. Bewegt sich der Gesetzesanwender nicht mehr im Rahmen des möglichen Wortsinns einer Norm, dann handelt es sich um keine Auslegung, sondern um eine Korrektur des Gesetzes, um eine Rechtsfortbildung.

Nach einer Gesetzesreform besteht Anlaß, sich diese Grundregeln der Gesetzesauslegung in Erinnerung zu rufen: Der Rechtsanwender ist sich noch der Probleme der alten Rechtslage, die der Reformgesetzgeber zu lösen suchte, bewußt, und er kennt die kontroversen Diskussionen um die verschiedenen Entwürfe und Fassungen im Gesetzgebungsverfahren. Er ist zudem mit den Gesetzesmaterialien vertraut, und er denkt schließlich noch in alten Begrifflichkeiten. All diese Faktoren prägen sein Vorverständnis der reformierten Norm. Ja, es besteht sogar die Gefahr, daß diese Faktoren nicht nur sein vorläufiges Verständnis bestimmen, sondern daß der Prozeß des Verstehens mit ihnen zum Erliegen kommt, daß, mit anderen Worten, das Vorverständnis zum Verständnis wird². Die Fülle von Auslegungshilfen birgt damit das Risiko, daß der Wortsinn als eigentlicher Ausgangspunkt der Auslegung in den Hintergrund gedrängt wird und daß der Normzweck und der Wille des Gesetzgebers zu den allein maßgeblichen Auslegungskriterien werden.

Daß diese Gefahr auch nach der Schuldrechtsreform besteht, offenbart sich beispielhaft bei Ernst. Er lehnt eine von Schultz³ entwickelte Ansicht zur Auslegung der Wendung *Schadensersatz statt der Leistung* mit folgender Begründung ab⁴:

¹ Larenz, Methode, S. 320; zum Folgenden siehe S. 312 ff.

² Zum Vorverständnis vgl. Larenz, Methode, S. 206 ff.

³ Schultz, S. 63.

⁴ MK/Ernst, § 281 Rn. 1.

„Die vereinzelt vertretene Gegenansicht [...] überbewertet die bloße Wortumstellung (,statt der Leistung‘ für ,wegen Nichterfüllung‘), sie würde im Vergleich zum BGB idF v. 1.1.1900 zu einer ungewollten Verengung der Nichterfüllungshaftung [...] führen.“

Ausgangspunkt der Argumentation von Ernst ist der Wille des Gesetzgebers: Die Auslegung der Wendung *Schadensersatz statt der Leistung* dürfe nicht zu einer vom Gesetzgeber unbeabsichtigten Verengung der Nichterfüllungshaftung führen. Der Wortsinn dieser Wendung spreche nicht gegen das von ihm favorisierte Auslegungsergebnis, denn dieser Wortsinn dürfe nicht überbewertet werden. Ernst dreht damit das Verhältnis dieser beiden Auslegungskriterien um, und es besteht deshalb die Gefahr, daß sein Auslegungsergebnis über den möglichen Wortsinn der Wendung *Schadensersatz statt der Leistung* hinausgeht. Dann würde Ernst das Gesetz aber nicht mehr nur auslegen, sondern korrigieren⁵.

Das Beispiel der Auslegung der Wendung *Schadensersatz statt der Leistung* führt uns zum Thema dieses Beitrags. Das neue Schuldrecht kennt in den §§ 280 ff. BGB eine Reihe von Anspruchsgrundlagen für den Ersatz eines Schadens: § 280 Abs. 1 BGB; §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB; §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB; §§ 280 Abs. 1, 3, 282 BGB und §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB⁶. Der jeweilige Anwendungsbereich dieser Anspruchsgrundlagen kann nur durch Auslegung ermittelt werden. Ausgangspunkt der Auslegung muß dabei der Wortlaut der einzelnen Normen sein. Aus dem so ermittelten Anwendungsbereich der einzelnen Anspruchsgrundlagen ergibt sich zugleich die Systematik der §§ 280 ff. BGB (siehe unten B). Vor dem Hintergrund dieses Auslegungsergebnisses wird zum einen deutlich, daß das vom Reformgesetzgeber geschaffene System der §§ 280 ff. BGB nur begrenzt leistungsfähig ist, und zwar gleich in doppelter Hinsicht: Zwischen den verschiedenen Anspruchsgrundlagen kommt es einerseits zu Überschneidungen. Das ist an sich nicht problematisch. Doch ging der Gesetzgeber wohl davon aus, daß die verschiedenen Schadensersatzarten deshalb jeweils einer eigenen Anspruchsgrundlage bedurften, weil sie nur unter ihnen wesenseigenen Voraussetzungen zugesprochen werden können. Daß sich diese verschiedenen Anspruchsgrundlagen nun überschneiden, stellt die Richtigkeit dieser Annahme des Gesetzgebers in Frage (siehe unten C.I). Andererseits übersah der Gesetzgeber, daß das System der §§ 280 ff. BGB wie jedes System nur eine beschränkte Aussagekraft hat und zog deshalb aus ihm Schlüsse, die nicht zulässig sind (siehe unten C.II). Zum anderen offenbaren sich vor

⁵ Zur Ansicht von Ernst siehe ausführlich unten E.I.1.g).

⁶ Auf den Streit, welche Norm die eigentliche Anspruchsgrundlage ist und ob es sich um eine oder mehrere Anspruchsgrundlagen handelt, soll hier nicht besonders eingegangen werden; siehe aber unten C.I.2 und F.I.3.g). Zu diesem Streit siehe statt aller *Canaris*, in: *Karlsruher Forum*, S. 34 ff.

dem Hintergrund dieses Auslegungsergebnisses Irrtümer, denen der Gesetzgeber erlag: Er hat, wie gesagt, nicht nur die Leistungsfähigkeit des Systems der §§ 280 ff. BGB überschätzt (siehe unten D.II-IV). Er war sich auch der Bedeutung der von ihm eingeführten neuen Begriffe nicht im Klaren (siehe unten D.I). Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, die im Schrifttum zu den §§ 280 ff. BGB vertretenen Ansichten einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Diese Diskussion wird zugleich offenbaren, daß die in diesem Beitrag vertretene wörtliche Auslegung der §§ 280 ff. BGB zu wertungsmäßig sachgerechten Ergebnissen führt, so daß eine korrigierende Auslegung nicht gerechtfertigt ist (siehe unten E).